

# RS OGH 1999/1/27 7Ob170/98w, 6Ob16/01y, 3Ob238/05d, 4Ob227/06w, 3Ob268/09x, 2Ob22/12t, 7Ob125/15f, 4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1999

## Norm

KSchG §6 Abs2 Z3

## Rechtssatz

§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG will verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende, einseitige Leistungsänderungen vorbehält. Umfassende und vage Änderungsklauseln indizieren daher eine Unzumutbarkeit. Die Vorbehalte müssten, damit sie rechtswirksam bleiben, daher möglichst genau umschrieben und konkretisiert sein.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 170/98w  
Entscheidungstext OGH 27.01.1999 7 Ob 170/98w  
Veröff: SZ 72/12
- 6 Ob 16/01y  
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 16/01y  
Beisatz: Sowohl die Warenbezugsmöglichkeit als auch die Aussicht auf kostenloses Telefonieren sollen zweifelsohne zum Vertragsabschluss über Telekommunikationsdienstleistungen gerade mit der Beklagten und zur vermehrten Inanspruchnahme ihrer - entgeltlichen - Dienste ermuntern. Sogenannte Loyalitätsprogramme, bei denen dem Kunden bestimmte Leistungen "zusätzlich" oder "gratis" zugesagt werden, sind daher in das vertragliche Austauschverhältnis rechtlich einzubeziehen. Es steht dem Unternehmer nicht ohne weiteres frei, derartige Programme, die unter Umständen über die Entscheidung des Konsumenten, gerade die Leistungen eines bestimmten Unternehmers in Anspruch zu nehmen, entscheidend beeinflussen, einseitig zu reduzieren oder einzustellen. Die bei jedem Dauerschuldverhältnis gegebene, aber mit mehr oder minder großen Nachteilen verbundene faktische Möglichkeit des Verbrauchers, auf weitere Leistungen seines Vertragspartners zu verzichten, muss von seiner vertraglichen Position getrennt werden. (T1)
- 3 Ob 238/05d  
Entscheidungstext OGH 21.12.2005 3 Ob 238/05d  
nur: Umfassende und vage Änderungsklauseln indizieren eine Unzumutbarkeit. Die Vorbehalte müssten, damit sie rechtswirksam bleiben, daher möglichst genau umschrieben und konkretisiert sein. (T2)

- 4 Ob 227/06w  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w  
Veröff: SZ 2007/38
- 3 Ob 268/09x  
Entscheidungstext OGH 24.02.2010 3 Ob 268/09x  
Auch
- 2 Ob 22/12t  
Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 22/12t  
nur: § 6 Abs 2 Z 3 KSchG will verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende, einseitige Leistungsänderungen vorbehält. (T3)  
Veröff: SZ 2013/8
- 7 Ob 125/15f  
Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 125/15f
- 4 Ob 202/15g  
Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 202/15g
- 7 Ob 206/15t  
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 206/15t  
Auch; nur T3
- 8 Ob 135/17m  
Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 135/17m
- 8 Ob 144/18m  
Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Ob 144/18m  
nur T2; Beisatz: Hier: Zinssatz für Spareinlagen. (T4)
- 3 Ob 179/20z  
Entscheidungstext OGH 25.02.2021 3 Ob 179/20z  
Vgl
- 8 Ob 106/20a  
Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 Ob 106/20a  
Vgl; Beisatz: Hier: nicht geringfügige Herabsetzung des Zinssatzes für Spareinlagen. (T5)

### **Schlagworte**

Klauselverfahren

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111807

### **Im RIS seit**

26.02.1999

### **Zuletzt aktualisiert am**

20.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)